

Hinweis zur Gebührenberechnung der Rechtsanwälte

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sieht vor, dass die Gebühren der Rechtsanwälte nach einem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Nur in vom Gesetz geregelten Fällen gilt etwas anderes.

Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist folgendes geregelt:

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Haben Sie sich in unserer Kanzlei zunächst nur anwaltlich beraten lassen und möchten nun, dass wir auch außergerichtlich bzw. gerichtlich für Sie tätig werden, so weisen wir darauf hin, dass die bereits entstandene Beratungsgebühr auf die weitere anwaltliche Tätigkeit – außergerichtlich bzw. gerichtlich – grundsätzlich nicht angerechnet wird.

Wir bitten Sie, durch Unterschrift zu bestätigen, dass Sie diesen Hinweis zur Kenntnis genommen haben.

Berlin, den _____

Unterschrift